



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 23.04.2020

Umgang der Finanzbehörden mit durch Corona-Pandemie belasteten Steuerpflichtigen

In weiten Teilen der Bevölkerung gibt es Irritationen bzw. Unkenntnis darüber, wie die Finanzämter mit Steuerpflichtigen umgehen, die aufgrund der Corona-Pandemie gar nicht oder nur eingeschränkt geleistet werden können oder wegen Kontaktsperren durch den Steuerpflichtigen nur erschwert oder gar nicht leistbar sind.

Aus Hamburg erfährt man außerdem: „Auch finanziell wird die Bekämpfung des Coronavirus zu einer immer größeren Belastung: So hat die Stadt Hamburg in der Corona-Krise bereits deutliche Steuernachlässe gewährt. In rund 36700 Fällen wurden Vorauszahlungen in Höhe von rund 1,175 Milliarden Euro herabgesetzt und in rund 5500 Fällen Stundungen in Höhe von insgesamt 215 Millionen Euro ausgesprochen. Macht rund 1,4 Milliarden Euro mehr aktuell wirksame Liquidität“, twitterte Finanzsenator Andreas Dressel (SPD) am Sonntag. Insgesamt nutze die Steuerverwaltung im Sinne der Unternehmen alle Möglichkeiten der Unterstützung, hieß es zuvor aus der Behörde.“ (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article207363779/Universitaetsklinikum-Krebspatient-infiziert-sich-in-Klinik-mit-Coronavirus-und-stirbt.html>)

Ich frage die Staatsregierung in Gestalt des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:

1. Steuerliche Behandlung von Corona-Staatshilfen 4
 - 1.1 Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen steuerlich zu behandeln (bitte ggf. unter Wahrung der Anonymität an die Antwort auf diese Anfrage anhängen)? 4
 - 1.2 Wie erklärt sich das Ministerium Hinweise aus der Bevölkerung, dass gewährte Staatshilfen das zu versteuernde Brutto bzw. den zu versteuernden Umsatz erhöhen? 4
2. Steuerprüfungen..... 4
 - 2.1 Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. mit Bezug zur Corona-Pandemie hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) oder eine andere für Oberbayern zuständige Behörde seit 01.01.2020 an die unterstellten Mitarbeiter gegeben, die Planung, Durchführung, Nachbearbeitung von Steuerprüfungen betreffen (bitte chronologisch lückenlos aufschlüsseln und die Anregungen, Vorgaben, Weisungen ggf. anonymisiert der Antwort auf diese Anfrage als Anlage beilegen)? 4
 - 2.2 Wie viele Steuerprüfungen wurden in jeder Woche des Jahres 2020 im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter Oberbayerns durchgeführt (bitte chronologisch für jedes der Finanzämter wochenweise aufsummiert ausführen)? 5
 - 2.3 Wie sehen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Planungen betreffend des in 2.2 abgefragten Sachverhalts für die nächste Zukunft bis Ende dieses Jahres aus? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.	Vorgaben des Ministeriums aufgrund der Corona-Pandemie	5
3.1	Welche für alle Steuerpflichtigen zu beachtenden Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH den ihm unterstellten Behörden gegeben, die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, Steuerpflichtigen Erleichterungen zu verschaffen (bitte vollständig chronologisch auflisten, umfassend ein Aktenzeichen, mit dessen Hilfe man diese Anregungen etc. ggf. im WWW findet, und einen knappen beschreibenden Satz, der Auskunft über den Inhalt der Vorgabe etc. gibt)?	5
3.2	Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH an die ihm untergeordneten Behörden gegeben, die speziell an die Betreiber bzw. Angestellte in Gastwirtschaften gerichtet sind und die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, steuerpflichtigen Betreibern von Gastwirtschaften oder deren Angestellten Erleichterungen zu verschaffen und die in 3.1 noch nicht enthalten sind (bitte für juristische Personen, wie z. B. Gaststätten-GmbHs o. Ä., Gaststätten im Eigentum von deren Betreiber bzw. Gaststätten in Pacht ausdifferenzieren auch den zum Zeitpunkt der Beantwortung aktuellen Stand von Planungen für die Zukunft angeben)?	5
3.3	Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH an die ihm untergeordneten Behörden gegeben, die speziell an die Mitglieder medizinischer Berufe gerichtet sind und die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, Steuerpflichtigen in der Medizinbranche Erleichterungen zu verschaffen und die in 3.1 noch nicht enthalten sind (bitte auch den zum Zeitpunkt der Beantwortung aktuellen Stand von Planungen für die Zukunft angeben)?	5
4.	Steuerliche Behandlung von Staatshilfen mit unterschiedlichen Zielrichtungen im Hotel- und Gaststättengewerbe	6
4.1	Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen in Konkurrenz zu anderen Hilfen des Freistaates zu behandeln (bitte insbesondere auf das Gaststättenmodernisierungsprogramm eingehen)?	6
4.2	In welchen Fällen werden Corona-Hilfen gekürzt oder gar nicht ausgezahlt, wenn ein Antragsteller zuvor bereits Gelder aus anderen Fördermaßnahmen erhalten hatte (bitte begründen)?	6
4.3	Wie sehen die Vorgaben des Ministeriums für die in 4.2 abgefragten Fälle aus, die Corona-Hilfen beantragt haben und zuvor bereits Gelder aus dem Gaststättenmodernisierungsprogramm erhalten haben (bitte auf mögliche Unterschiede eingehen, die aus der Größe des Unternehmens oder der Rechtsform des Unternehmens resultieren)?	6
5.	Mögliche Behandlung von Zusatzzahlungen für medizinisches Personal	6
5.1	Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es für Krankenhäuser, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen in Konkurrenz zu anderen Hilfen des Freistaates zu behandeln (bitte insbesondere auf das Krankenhausmodernisierungsprogramm eingehen)?	6
5.2	In welchen Fällen werden Corona-Hilfen gekürzt oder gar nicht ausgezahlt, wenn ein Antragsteller zuvor bereits Gelder aus anderen Fördermaßnahmen erhalten hatte (bitte begründen)?	6
5.3	Welchen Diskussionsstand gibt es zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage über die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen, die den Mitarbeitern in Arzt- und Pflegeberufen versprochen wurden, insbesondere, ob diese Zahlungen das zu versteuernde Bruttogehalt erhöhen?	6
6.	Konkrete Maßnahmen der obersten Finanzbehörden	7
6.1	In welchem gesamten Umfang haben die bayerischen Finanzbehörden in diesem Jahr Steuernachlässe durch Herabsetzung der Vorauszahlungen gewährt (bitte die Anzahl der betroffenen Steuerschuldner angeben sowie den finanziellen Umfang im ersten Quartal [Q1] dieses Jahres und nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung im Q2 und nach derzeitigen Prognosen in den Q3 und Q4)?	7

-
- 6.2 In welchem gesamten Umfang haben die bayerischen Finanzbehörden in diesem Jahr Steuerstundungen gewährt (bitte die Anzahl der betroffenen Steuerschuldner angeben sowie den finanziellen Umfang im ersten Quartal [Q1] und nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung im Q2 und nach derzeitigen Prognosen in den Q3 und Q4)? 7
7. In welchem Umfang rechnet die Staatsregierung in diesem Jahr mit Mindereinnahmen (bitte den Planungsstand innerhalb des Ministeriums zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage monatsweise für jeden Monat des Jahres 2020 angeben)? 8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 16.06.2020

1. **Steuerliche Behandlung von Corona-Staatshilfen**
 - 1.1 **Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen steuerlich zu behandeln (bitte ggf. unter Wahrung der Anonymität an die Antwort auf diese Anfrage anhängen)?**
 - 1.2 **Wie erklärt sich das Ministerium Hinweise aus der Bevölkerung, dass gewährte Staatshilfen das zu versteuernde Brutto bzw. den zu versteuernden Umsatz erhöhen?**

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit den „Corona-Staatshilfen“ die Leistungen aus den vom Freistaat Bayern bzw. vom Bund aufgelegten Soforthilfeprogrammen („Corona-Soforthilfen“) gemeint sind.

Vorgaben, wie die vom Freistaat Bayern bzw. vom Bund an von der Corona-Pandemie geschädigte gewerbliche Unternehmen und Freiberufler ausgereichten Corona-Soforthilfen steuerlich zu behandeln sind, wurden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) nicht herausgegeben. In steuerlicher Hinsicht stellen finanzielle Corona-Soforthilfen, die an die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe gezahlt werden, nach geltendem Recht Betriebseinnahmen dar. Sie sind nur dann steuerfrei, soweit das Einkommensteuergesetz ausdrücklich eine entsprechende Befreiung vorsieht. Hinsichtlich der Corona-Soforthilfeleistungen ist dies bisher nicht der Fall.

Zu den Soforthilfen des Bundes kann den „FAQ“ auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html> (Abfrage vom 02.06.2020) entnommen werden, dass die Soforthilfe steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist.

Finanzielle Corona-Soforthilfen, die an die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe gezahlt werden, knüpfen nicht an bestimmte Umsätze an, sondern werden unabhängig von einer bestimmten Leistung des Zahlungsempfängers gewährt. Die Zahlungen stellen unter diesen Voraussetzungen regelmäßig echte Zuschüsse dar, die beim Unternehmer nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ergänzende Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung finden sich auf der Themenseite „Coronavirus“ beim Landesamt für Steuern unter <https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/WeitereThemen/Coronavirus/default.php?f=LfSt> (Abfrage vom 02.06.2020).

Daneben gibt es auch das „Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler“ im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Auf der dortigen Internetseite ist in den „FAQ Künstlerhilfsprogramm“ unter <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-freischaffende-kuenstlerinnen-und-kuenstler-antragstellung-online-moeglich.html> (Abfrage vom 02.06.2020) der Hinweis enthalten, dass die Finanzhilfe zu den steuerbaren Einkünften zählt, jedoch nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

2. **Steuerprüfungen**
 - 2.1 **Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. mit Bezug zur Corona-Pandemie hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) oder eine andere für Oberbayern zuständige Behörde seit 01.01.2020 an die unterstellten Mitarbeiter gegeben, die Planung, Durchführung, Nachbearbeitung von Steuerprüfungen betreffen (bitte chronologisch lückenlos aufschlüsseln und die Anregungen, Vorgaben, Weisungen ggf. anonymisiert der Antwort auf diese Anfrage als Anlage beilegen)?**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat – insbesondere auf Basis mehrerer BMF-Schreiben, die auch in Bayern entsprechend umgesetzt wurden – in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder allgemeine Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in einem FAQ-Katalog zusammengestellt und

auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html (Abfrage vom 02.06.2020) veröffentlicht. Unter Ziffer V. finden sich dort auch Ausführungen zu Außenprüfungen. Unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen finden Außenprüfungen danach weiterhin, aber in angepasster Form, statt. Außenprüfungen werden daher aktuell überwiegend an Amtsstelle oder am Telearbeitsplatz vorgenommen. Ermittlungsmaßnahmen finden mit Blick auf die derzeitige allgemeine gesundheitliche Gefährdungslage für Unternehmer und Bedienstete aktuell nur in Einzelfällen beim Steuerpflichtigen vor Ort statt. Auf Bitte betroffener Unternehmen kommen auch Verschiebungen oder Unterbrechungen von Betriebsprüfungen in Betracht. Die Finanzämter in Bayern wurden gebeten, entsprechend zu verfahren. Die o. g. Grundsätze werden fortlaufend überprüft und ggf. angepasst.

- 2.2 Wie viele Steuerprüfungen wurden in jeder Woche des Jahres 2020 im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter Oberbayerns durchgeführt (bitte chronologisch für jedes der Finanzämter wochenweise aufsummiert ausführen)?**
- 2.3 Wie sehen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Planungen betreffend des in 2.2 abgefragten Sachverhalts für die nächste Zukunft bis Ende dieses Jahres aus?**

Steuerliche Außenprüfungen finden weiterhin statt. Eine steuerliche Außenprüfung beschreibt als Prozess die Summe aller in einem Einzelfall stattfindenden Prüfungshandlungen, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstrecken (Erlass der Prüfungsanordnung bis zur Übermittlung des Prüfungsberichts). Gesonderte statistische Aufzeichnungen über den Zeitpunkt einzelner Prüfungsmaßnahmen werden nicht geführt.

- 3. Vorgaben des Ministeriums aufgrund der Corona-Pandemie**
- 3.1 Welche für alle Steuerpflichtigen zu beachtenden Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH den ihm unterstellten Behörden gegeben, die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, Steuerpflichtigen Erleichterungen zu verschaffen (bitte vollständig chronologisch auflisten, umfassend ein Aktenzeichen, mit dessen Hilfe man diese Anregungen etc. ggf. im WWW findet, und einen knappen beschreibenden Satz, der Auskunft über den Inhalt der Vorgabe etc. gibt)?**
- 3.2 Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH an die ihm untergeordneten Behörden gegeben, die speziell an die Betreiber bzw. Angestellte in Gastwirtschaften gerichtet sind und die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, steuerpflichtigen Betreibern von Gastwirtschaften oder deren Angestellten Erleichterungen zu verschaffen und die in 3.1 noch nicht enthalten sind (bitte für juristische Personen, wie z. B. Gaststätten-GmbHs o. Ä., Gaststätten im Eigentum von deren Betreiber bzw. Gaststätten in Pacht ausdifferenzieren auch den zum Zeitpunkt der Beantwortung aktuellen Stand von Planungen für die Zukunft angeben)?**
- 3.3 Welche Anregungen, Vorgaben, Weisungen etc. hat das StMFH an die ihm untergeordneten Behörden gegeben, die speziell an die Mitglieder medizinischer Berufe gerichtet sind und die aufgrund von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie das Ziel haben, Steuerpflichtigen in der Medizinbranche Erleichterungen zu verschaffen und die in 3.1 noch nicht enthalten sind (bitte auch den zum Zeitpunkt der Beantwortung aktuellen Stand von Planungen für die Zukunft angeben)?**

Eine aktuelle Übersicht über die aufgrund der Corona-Pandemie von der bayerischen Finanzverwaltung sowie von Bund und Ländern ergriffenen steuerlichen Maßnahmen, die auch von den bayerischen Finanzämtern umgesetzt wurden, ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite des StMFH unter https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/ (Abfrage vom 02.06.2020) abrufbar. Die Übersicht ist nach Steuerarten aufgegliedert und enthält neben einer Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahme auch Verlinkungen zu maßgeblichen Pressemitteilungen, weiter gehenden Informationen und bestehenden Antragsformularen. Daneben wird dort auch auf die speziell eingerichtete

Themenseite „Coronavirus“ beim Landesamt für Steuern sowie auf die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Übersicht „FAQ Corona (Steuern)“ beim Bundesministerium der Finanzen hingewiesen.

Den betroffenen Steuerpflichtigen steht damit ein umfassender erster Überblick über die steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Verfügung.

- 4. Steuerliche Behandlung von Staatshilfen mit unterschiedlichen Zielrichtungen im Hotel- und Gaststättengewerbe**
- 4.1 Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen in Konkurrenz zu anderen Hilfen des Freistaates zu behandeln (bitte insbesondere auf das Gaststättenmodernisierungsprogramm eingehen)?**
- 4.2 In welchen Fällen werden Corona-Hilfen gekürzt oder gar nicht ausgezahlt, wenn ein Antragsteller zuvor bereits Gelder aus anderen Fördermaßnahmen erhalten hatte (bitte begründen)?**
- 4.3 Wie sehen die Vorgaben des Ministeriums für die in 4.2 abgefragten Fälle aus, die Corona-Hilfen beantragt haben und zuvor bereits Gelder aus dem Gaststättenmodernisierungsprogramm erhalten haben (bitte auf mögliche Unterschiede eingehen, die aus der Größe des Unternehmens oder der Rechtsform des Unternehmens resultieren)?**

Förderungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe werden im Zuständigkeitsbereich des StMFH nicht ausgereicht. Der Vollzug der Förderrichtlinien und die Bewilligung der Corona-Soforthilfen obliegt ausschließlich den zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

- 5. Mögliche Behandlung von Zusatzzahlungen für medizinisches Personal**
- 5.1 Welche Vorgaben des Ministeriums oder des Landesamts für Finanzen gibt es für Krankenhäuser, die von Bund und Ländern gewährten Corona-Staatshilfen in Konkurrenz zu anderen Hilfen des Freistaates zu behandeln (bitte insbesondere auf das Krankenhausmodernisierungsprogramm eingehen)?**
- 5.2 In welchen Fällen werden Corona-Hilfen gekürzt oder gar nicht ausgezahlt, wenn ein Antragsteller zuvor bereits Gelder aus anderen Fördermaßnahmen erhalten hatte (bitte begründen)?**

Der Vollzug von Zusatzzahlungen an Krankenhauspersonal erfolgt nicht über das Landesamt für Finanzen, sondern über das Landesamt für Pflege. Die Frage betrifft daher die Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Wie zu Frage 4 dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung der Corona-Soforthilfen ausschließlich im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

- 5.3 Welchen Diskussionsstand gibt es zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage über die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen, die den Mitarbeitern in Arzt- und Pflegeberufen versprochen wurden, insbesondere, ob diese Zahlungen das zu versteuernde Bruttogehalt erhöhen?**

Bonuszahlungen bleiben zusammen mit anderen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Sonderzahlungen jedenfalls bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro steuerfrei (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.04.2020, Bundessteuerblatt Teil I S. 503, zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen).

6. Konkrete Maßnahmen der obersten Finanzbehörden

- 6.1 In welchem gesamten Umfang haben die bayerischen Finanzbehörden in diesem Jahr Steuernachlässe durch Herabsetzung der Vorauszahlungen gewährt (bitte die Anzahl der betroffenen Steuerschuldner angeben sowie den finanziellen Umfang im ersten Quartal [Q1] dieses Jahres und nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung im Q2 und nach derzeitigen Prognosen in den Q3 und Q4)?**
- 6.2 In welchem gesamten Umfang haben die bayerischen Finanzbehörden in diesem Jahr Steuerstundungen gewährt (bitte die Anzahl der betroffenen Steuerschuldner angeben sowie den finanziellen Umfang im ersten Quartal [Q1] und nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung im Q2 und nach derzeitigen Prognosen in den Q3 und Q4)?**

Die Anzahl der Steuerpflichtigen, denen von den bayerischen Finanzämtern steuerliche Erleichterungen bewilligt wurden, wird statistisch nicht erfasst.

Jedoch wird für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie für die Gewerbesteuermessbeträge kumuliert erfasst, wie viele Anträge und in welcher Höhe Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Pandemie von den Finanzämtern bewilligt wurden.

Demnach wurden Steuerstundungen, Herabsetzungen von Vorauszahlungen und Rückzahlungen wie folgt bewilligt:

Stand 30. März 2020	Bewilligte Anträge	Einkommensteuer u. Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer-Messbetrag	Umsatzsteuer
Steuerstundungen	14.088	108 Mio. €	/	86 Mio. €
Herabsetzungen von Vorauszahlungen	40.617	1.073 Mio. €	210 Mio. €	/
Herabsetzung/Rückerstattung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	27.757	/	/	530 Mio. €

Stand 29. Mai 2020	Bewilligte Anträge	Einkommensteuer u. Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer-Messbetrag	Umsatzsteuer
Steuerstundungen	89.371	579 Mio. €	/	1.317 Mio. €
Herabsetzungen von Vorauszahlungen	109.461	2.581 Mio. €	436 Mio. €	/
Herabsetzung/Rückerstattung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	57.620	/	/	1.162 Mio. €

Die weitere Entwicklung kann noch nicht abgeschätzt werden.

- 7. In welchem Umfang rechnet die Staatsregierung in diesem Jahr mit Mindereinnahmen (bitte den Planungsstand innerhalb des Ministeriums zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage monatsweise für jeden Monat des Jahres 2020 angeben)?**

Im Haushaltsplan des Freistaates Bayern ist das Steueraufkommen des Gesamtjahres veranschlagt. Basis hierfür sind die Steuerschätzungen jeden Jahres, auf deren Basis ebenfalls das Steueraufkommen des Gesamtjahres geschätzt wird. Für Bayern ergibt sich auf Grundlage der aktuellen Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 (entspricht dem Haushaltssoll 2020) ein Minus von rd. 5,5 Mrd. Euro.

Eine Steuerschätzung für einzelne Monate erfolgt nicht.